

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 26/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Izchak W. [REDACTED] in M. [REDACTED], M. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

D. [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer
Peter D. [REDACTED] und Dr. Heinz A. [REDACTED] in S. [REDACTED],
T. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] II
in M. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat in der Sitzung am 26. März 1969 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter
Artl, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 31. Oktober 1967 wird auf
Kosten des Beklagten als unzulässig
verworfen.

G r ü n d e :

Gegen das am 31. Oktober 1967 verkündete und am
8. Dezember 1967 zugestellte Urteil des Oberlandesge-
richts München hat der Beklagte durch eine am 31. Januar
1968 beim Obersten Landesgericht in München eingegangene
Schrift Revision eingelegt. Durch dieses Urteil war der
Beklagte verurteilt worden, die Gaststätten- und Wirt-
schaftsräume der Gaststätte S [REDACTED] in München,
M [REDACTED] straße [REDACTED], an die Klägerin herauszugeben. Die da-
maligen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, die Rechts-
anwälte Dr. Sch [REDACTED] und B [REDACTED] in München unterrichteten
diesen von allen wesentlichen Daten und so auch davon,

- 3 -

daß ihnen das Urteil am 8. Dezember 1967 zugestellt worden war.

Zugleich mit der Revisionseinlegung reichte der Beklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der am 8. Januar 1968 abgelaufenen Revisionsfrist ein, das er wie folgt begründet hat:

Er habe zunächst wegen schwebender Vergleichsverhandlungen von einer Revision absehen wollen, sich dann aber doch am 1. Dezember 1967 zur Einlegung des Rechtsmittels entschlossen. An diesem Tage habe er ein entsprechendes, für seine Prozeßbevollmächtigten bestimmtes Auftragsschreiben verfaßt und es dem Geschäftsmann Nathan G. [REDACTED] mit der Weisung ausgehändigt, es noch am selben Tage auf dem Büro der Anwälte abzugeben. Er habe dabei auf die Wichtigkeit des Briefes hingewiesen. Am 6. Dezember 1967 habe ihm G. [REDACTED] auf seine Anfrage bestätigt, das Schreiben abgegeben zu haben; er habe noch hinzugefügt, die Angelegenheit werde nach dem Wunsch des Beklagten erledigt. Als er, der Beklagte, dann am 17. Januar 1968 auf dem Büro der Rechtsanwälte Dr. Sch. [REDACTED] und B. [REDACTED] vorgesprochen und sich nach der Revision erkundigt habe, sei ihm erstmalig mitgeteilt worden, ein Auftragsschreiben sei überhaupt nicht eingegangen und deshalb sei auch keine Revision eingelegt worden. G. [REDACTED], zur Rede gestellt, habe eingeräumt, er habe die Erledigung seines Auftrags am 1. Dezember 1967 vergessen und sich am 6. Dezember 1967 gescheut, das dem Beklagten einzugestehen. Später habe er, G. [REDACTED], nicht mehr



gewagt, den nach seiner Ansicht verspäteten Brief auf dem Anwaltsbüro abzugeben.

Dem Beklagten kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist nicht gewährt werden. Nach seinem eigenen Vortrag war er nicht durch einen unabwendbaren Zufall an der rechtzeitigen Einlegung des Rechtsmittels gehindert. Nach seiner Darstellung läßt sich nicht ausschließen, daß die Verspätung der Revision bei Anwendung der von ihm zu fordernden Sorgfalt vermieden worden wäre (§ 233 Abs. 1 ZPO). Wenn der Beklagte schon den unsicheren Weg wählte, die Beauftragung seiner Anwälte mit der Einlegung eines fristgebundenen Rechtsmittels durch einen uninteressierten Dritten besorgen zu lassen, so durfte er die Sache nach Übergabe des Auftragsschreibens an G. [REDACTED] nicht auf sich beruhen lassen, ohne bei den Anwälten innerhalb der Rechtsmittelfrist nachzufragen, ob der Auftrag auch bei ihnen eingegangen sei. Daß ihn G. [REDACTED] am 6. Dezember 1967 durch eine falsche Darstellung irregeführt haben mag, kann ihn nach Lage der Sache von dem Vorwurf, nicht alle zumutbare Sorgfalt aufgewandt zu haben, nicht befreien. Denn der Umstand, daß ihm seine Anwälte zwar die am 8. Dezember 1967 erfolgte Zustellung des Berufungsurteils mitteilten, ohne ihm aber den Eingang des Auftragsschreibens zu bestätigen oder gar die Mitteilung zu machen, sie hätten das Rechtsmittel auftragsgemäß eingelegt, mußte bei jeder verständigen Partei in der Lage des im Prozeß unterlegenen Beklagten den Verdacht erregen, daß das Auftragsschreiben trotz der andersartigen Darstellung des G. [REDACTED] die Anwälte nicht erreicht hatte.

Ohne eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand *gegen* die Versäumung der Revisionsfrist erweist sich die Revision als verspätet. Sie war gemäß § 554a ZPO durch Beschluß *als* unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung stützt *sich* auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier